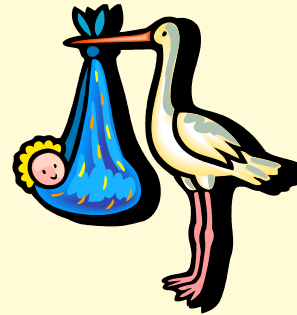


Elternzeit  
(früher Erziehungsurlaub)



*Ihr DPVKOM-Betriebsrat möchte Ihnen folgende Empfehlungen geben;*

**1. Wer kann die Elternzeit in Anspruch nehmen?** Die Elternzeit (früher Erziehungsurlaub) können grundsätzlich Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, unerheblich ob auf Dauer, befristet oder als Teilzeitarbeitsverhältnis, bei ihrem Arbeitgeber geltend machen.

Die Elternzeit können Ehepaare und nicht miteinander verheiratete Eltern beanspruchen.

Ein Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

**2. Dauer der Elternzeit beim Arbeitgeber anmelden !**

Der Arbeitgeber darf nicht die Dauer der Elternzeit vorschreiben. Die Eltern bestimmen die Dauer und den Zeitpunkt der Elternzeit, diese darf auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden. (Ein Jahr auch auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag (Einschulung) mit Zustimmung des Arbeitgebers.) Sollte die Elternzeit unmittelbar nach der Mutterschutzfrist genommen werden, muss der Arbeitgeber mindestens sieben Wochen zuvor schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Für einen späteren Zeitpunkt betrifft die Frist acht Wochen. Gleichzeitig müssen Sie gegenüber dem Arbeitgeber verbindlich erklären, für welchen zeitlichen Rahmen Sie die Elternzeit beanspruchen.

**3. Arbeiten während der Elternzeit ?**

Während der Elternzeit dürfen beide Elternteile 30 Stunden arbeiten. Bei einer gemeinsamen Elternzeit ist eine Teilzeitarbeit von zusammen 60 Stunden wöchentlich erlaubt. Wenn die Elternzeit beendet ist, besteht nach dem Gesetz außerdem ein Rückkehranspruch zu der vorherigen Arbeitszeit.

**4. Darf der Arbeitgeber während der Elternzeit kündigen ?**

Für die Elternzeit gilt grundsätzlich der gleiche besondere Kündigungsschutz wie für Mütter während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist.

**5. Was wird aus dem Erholungsurlaub ?**

Grundsätzlich kann (muss aber nicht) der Arbeitgeber Ihren Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Sie Elternzeit in Anspruch nehmen, um ein Zwölftel kürzen. Allerdings nicht wenn Sie in der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten. Haben Sie den Ihnen zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, dann muss Ihnen der Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr gewährt werden.

Weitere Fragen oder Infobroschüren für Arbeitnehmer und Beamte gewünscht?

*Werden Sie Mitglied!*

Ihre Hotline: DPVKOM LV NRW Landesgeschäftsstelle 0202/264 12 20